

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern

Samstag den 29. November

1879.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einräumungsgebühr: Die zweispaltige Petzzeile oder deren Raum 15 Ct.

In welchem Schuljahr soll der eigentliche Turnunterricht beginnen?

(Vortrag, gehalten von Niggeler an der schweiz. Turnlehrerversammlung den 5. Okt. in Glarus.)

Verehrte Vereinsgenossen!

Die vorliegende Frage, für welche ich schon vor zwei Jahren das Referat übernommen hatte, sollte in der letzjährigen Versammlung in Zofingen behandelt werden. Wie Ihnen bekannt, war ich am Besuch jener Versammlung verhindert und konnte das Referat nicht halten. Unser verehrtes Mitglied Bollinger aus Basel übernahm es, in meiner Abwesenheit einige Thesen über diese Frage aufzustellen; in Folge der Diskussion kam die Versammlung zu dem Schlußse, dieses Thema zum zweiten Male auf das Traktandenverzeichniß zu setzen, um den bezeichneten Referenten darüber auch noch anzuhören.

Ich habe das Referat für die diesjährige Versammlung um so leichter übernehmen können, weil ich im letzten Frühling in der Versammlung des bernischen Kantonturnlehrervereins über ein gleichbedeutendes Thema zu referiren hatte. Dort hieß dasselbe: „Die körperlichen Übungen in den drei ersten Schuljahren.“ Das bernische Schulgesetz nennt nämlich unter den obligatorischen Unterrichtsgegenständen auch: „Körperliche Übungen für die Knaben.“ Diese werden gefordert vom ersten Schuljahre an. Daß körperliche Übungen auch im Schulleben ein Bedürfniß sind, wird in unserer Versammlung wohl Niemand bestreiten wollen. Die reichen Bewegungen, deren sich das Kind im Familienleben und in der Mitte seiner Freunden freute, dürfen bei seinem Eintritt in die Schule nicht unterbrochen werden, wenn seine Gesundheit nicht Schaden leiden soll; es soll ihm gestattet werden, sich zu recken, zu dehnen und zu spielen; es soll sich vom Sitzleben in der Schule erholen können und wenn möglich durch Bewegungen in der freien Natur.

Die körperlichen Übungen können solche sein, welche nach freiem Willen in ungebundener Weise betrieben werden und solche, die nicht vom freien Willen der Schüler abhängen, sondern für die körperliche Ausbildung ausgewählt und geleitet werden. Offenbar hat der Gesetzgeber des Kantons Bern unter „Körperliche Übungen“ vom Lehrer planmäßig geleitete, die körperliche Ausbildung bezeichnende Übungen verstanden, d. h. das Turnen, das der Inbegriff dieser Übungen ist. Körperliche Übungen sind auch die Bewegungsspiele und es ist demnach dieser gewählte Ausdruck in der Gesetzgebung ein ungenügender, unbestimmter, dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechender. Für den die Ausbildung des Körpers bezeichnenden Unterricht haben wir das bestimmte Fachwort Turnen.

Dieses Wort bedeute mehr als „körperliche Übungen“; in ihm liegen alle die Mittel, den Leib zum gesittigen, tüchtigen Diener des Geistes zu machen, ihn seinem edlen Organismus entsprechend zur Schönheit, Kraft und Gewandtheit auszubilden. Das Turnen ist auch ein Unterrichtsfach, das im Dienste der geistigen und sittlichen Bildung nicht zu unterschätzen ist; Stärkung der Willenskraft, und des Muthe sind Früchte, welche für unser Volk an dem unserer Pflege anvertrauten aus der Blüthezeit des Hellenenthums entstammten Baume reifen. Pflegen wir diesen Baum schon in seinem zarten Alter.

Wann sollen wir nun das Turnen d. h. den eigentlichen Turnunterricht beginnen?

Der Philosoph Platon aus Athen sagt nach Löbkers Abhandlung über Charakter und Bestimmung der Gymnastik in Athen: „Die Erziehung ist von der größten Wichtigkeit, weil auf der Kindererziehung das Glück der Familie und des Staates beruht, denn nur aus gut erzogenen Kindern werden dermalen einst brave Männer. Die durch die Zeit und den Erfolg bewährte Erziehung ist aber diejenige, welche sich auf Ausbildung des Geistes und Körpers in gleicher Weise erstreckt. Alle körperlichen Übungen, welche über den Zweck hinausgehen, dem Körper eine der Bildung des Geistes entsprechende Ausbildung zu geben, sind bei der Bildung der freien Jugend nicht anzuwenden. Die körperliche Ausbildung soll schon in der frühen Jugend bei den Kindern beginnen und dem wissenschaftlichen Unterrichte vorangehen.“ Platon will, daß die Gymnastik der Jugend mit Musik und Tanz verbunden werde. „Einseitige Ausbildung durch Gymnastik, sagt er weiter, ist nicht zu billigen; Schönheit des Körpers empfiehlt sich nicht, wenn nicht die Kraft der Seele durch die Augen durchblickt. Daher muß zur Gymnastik die Musik treten, welche auf die gleichmäßige Bildung des Körpers Einfluß hat. Beide Künste müssen gleichmäßig geübt werden, damit die beiden Naturen im Menschen, die heftige und die milde, in die rechte Uebereinstimmung kommen und schön und gut werden.“

Platon will, daß, wie die Knaben, so auch die Mädchen, und nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen an den Übungen der Gymnastik teilnehmen.

Pestalozzi sagt: Die Erziehungsgymnastik fängt da an, wo die allseitige harmonische Anregung der Herzens-, Körper- und Geistesfähigkeit durch den mütterlichen Einfluß und die häusliche Entwicklung vollendet ist, da, wo die Geistes-, die Herzens- und die Körperfähigkeit anfangen, im Kinde selbstständig zu erscheinen.“ Pestalozzi vindicirt der Natur eine wesentliche Aufgabe zur körperlichen Bildung, aber er fordert, daß auch die Kunst der Menschenbildung dem Thun der Natur zu Hülfe komme. Er stellt ja selbst eine Elementargymnastik auf, die angewendet werden soll, sobald die Mutter die Erziehung ihres Kindes dem Lehrer übergibt. Der Lehrer ergreift den Faden

der Natur und schlägt seine Elementar-Turnübungen an das, was die Natur gehabt und unterwirft die vom elterlichen Hanse in die Schule gebrachten Übungen einer vernünftigen Regelmäßigkeit und Ordnung und „vermanigfältigt die natürlichen Bewegungen, macht sie bildender und für die Jugend interessanter;“ er lehrt seine Schüler anders stehen, gehen, laufen und springen als sie es vor dem Eintritt in die Schule in freier Weise betrieben haben.

In welcher Weise unser Adolf Spieß das Turnen als Unterrichtsgegenstand auffaßt und in den Unterrichtsplan eingordnet wissen will, ist uns allen bekannt. In der Schule erkennt er die Anstalt, die das leibliche und geistige Leben der Schüler zu umfassen hat und zwar vom ersten Schuljahre an. Der Turnunterricht soll nach seiner Auffassung beginnen mit dem eigentlichen Schulunterricht, und sein „Turnbuch für Schulen als Anleitung für den Turnunterricht durch die Lehrer der Schulen“ führt uns ja den Übungsstoff vom 6.—16. Altersjahr vor.

(Fortsetzung folgt.)

Simmenthal-Saane-Schnode.

Zum zwölften Mal in zwölf Jahren hat die Lehrerschaft der obern Simme und Saane am 13. Oktober getagt. Das Häuflein war zwar nicht groß; viel altgewohnte Gesichter fehlten bei Gruß und Handschlag, doch Wertschätzung hatten sie gesandt und Trostung auf das künftige Jahr. Viel Andere jedoch zeichnen sich durch regelmäßiges Nichterscheinen aus und geben dadurch wenigstens soweit bekannt von sich, daß sie eine gewisse Konsequenz zu befolgen vermögen. Eine Erwiderung in diesem Blatte auf den letzthäufigen Bericht motiviert diese Konsequenz mit den schönen Versen: „Ich stehe auf den eignen Sohlen und gehe meinen eignen Schritt.“

Wir gönnen jenem Einsender diese Vorzüge gewiß von Herzen, erlauben uns aber nochmals den kameradschaftlichen Wunsch, derselbe möchte sich einmal überzeugen, daß es auf den Saanenmöven nicht so unchristlich zugeht und daß ein fröhlicher Tag und das neu erwachte Gefühl der Solidarität auf pädagogischem Boden sogar einen weiten Weg anstrengt.

Zwei Vorträge standen für dies Jahr in Aussicht: „Lebensgeschichte von J. J. Rousseau“ und „die Einrichtung der Lehramtskandidaten-Schule in Bern.“ — Herr Sekundarlehrer Gempeler entledigte sich des ersten Themas in angewandter Weise. Es würde für diese Rahmen zu weit führen, seinem Referate zu folgen; es muß darum genügen, wenn wir bemerken, daß Herr Gempeler Licht- und Schattenseiten in Rousseau's Lebenslauf mit lebendigen Farben zu malen verstand und daß es ihm glücklich gelang, aus den Träumern des Rousseau'schen Lebens den großen Geist, den Träger weltbewegender und weltverändernder Ideen und den unglücklichen Mann zu retten. Von besonderem Interesse war die Bemerkung des Referenten, daß der Meinung, es stehn der Amtnahme, Rousseau habe durch Selbstmord geendet, gewichtige Gründe zur Seite, authentische Aktenstücke seines natürlichen Todes entgegengesetzt werden können.

Das zweite Referat von Herrn Manfred Nellen, Lehramtskandidat in Bern, über die Lehramtskandidaten-Schule erregte besonders das Interesse der jüngern Lehrer. Referent konstatiert zunächst mit Befriedigung die Gründung dieses Instituts, das in die Mittelschullehrerbildung Einheit bringe und der Zersplitterung und Halbbildung Einhalt gebiete. Dagegen verholt er nicht, daß die Einrichtung derselben noch mancherorts zu wünschen übrig lasse und die Minderjährigkeit sich noch deutlich bemerkbar mache, so namentlich darin, daß für englische und italienische Sprache nicht die genügende Stundenzahl angesetzt, dem Kandidaten somit nicht Gelegenheit geboten sei, in Begleitung der Kurse an genanntem Institut sich die Sicherheit in

den angeführten Sprachen anzueignen, wie sie beim Patentexamen gefordert werde, der Studirende daher genötigt sei, durch theure Privatstunden sich soweit zu bringen, daß er den Anforderungen genügen könne. In der darauffolgenden Diskussion gab sich der Wunsch kund, es möchte diesem Nebelstande bald möglichst abgeholfen werden, indem der Staat, wenn er Prüfungsreglemente aufstelle, wohl auch die Pflicht übernehme, die Einrichtungen zu treffen, welche es dem Kandidaten möglich machen, ohne zu große pecunäre Opfer den Forderungen gerecht zu werden.

Schließlich ward man einig, übers Jahr wieder auf den Saanemüfern zusammenzukommen. Als Hauptreferat wurde festgesetzt: Die Armenverhältnisse im Simmenthal und in Saane und namentlich die Beantwortung der Fragen: Hat das Armengesetz wesentlich dazu beigetragen, die Armenverhältnisse günstiger zu gestalten und wird durch die üblichen Armenunterstützungen das eigentliche Ziel erreicht? Welche Missstände sind bemerkbar?

Nach diesen geschäftlichen Dingen überließ sich die Versammlung froher Gesellschaftlichkeit.

Vier Lehrer vor dem deutschen Reichsgericht.

Kann ist das deutsche Reichsgericht in Thätigkeit, so hat dasselbe einen wichtigen, interessanten Rechtsfall, cause célèbre, zu behandeln, der vier Lehrer betrifft. Einige Mittheilungen darüber möchten vielleicht den Lesern des Schulblattes nicht unerwünscht sein.

Als im Jahr 1870 im deutschen Reichstage das neue, einheitliche Strafgesetzbuch zur Verathung kam, beantragte der Abgeordnete Lasker bei dem ersten Paragraphen des Abschnittes, welcher von Vergehen und Verbrechen im Amte handelt, folgende Bestimmung: „Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thaler oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

Trotz des Widerspruches und der Warnungen zahlreicher Juristen wurde dieser Antrag als § 331 des Reichsgesetzbuches angenommen und dieser Tage standen vier Hauptlehrer der höhern Realschule zu H., welche alle seit langen Jahren sich mit Ehren im Amte befinden und auerkanntermaßen mit Erfolg und Segen gewirkt haben, vor dem Reichsgerichte in Leipzig, angeklagt, sich gegen obigen Artikel vergangen zu haben. Die Sache verhält sich so:

Zu Osteru 1878 bestand ein Sohn des reichen Kaufmannes E. zu H. die Abiturientenprüfung an der betreffenden Realschule zu H. und zwar mit Erfolg und Auszeichnung. Einige Zeit nachher ging der junge Mann auf die Universität ab, bat aber noch vorher seinen Vater, er möchte den Verdiensten der Lehrer ein Andenken an ihn, den Sohn, zuwenden. Der Vater schrieb in Folge dessen am 11. April 1878 an den Rektor der Schule, seinen Dutzfreund, daß er mit Freunden den Wunsch seines Sohnes erfülle, aber nicht wisse, womit er dem Hrn. W. und seinen Kollegen besondere Freunde bereiten könne, und ersuche ihn daher, die dem Briefe beiliegenden 1000 Mark nach seinem Ermeessen unter sich und seine Kollegen zu vertheilen oder dafür ihm geeignet scheinende Andenken Namens seines Sohnes zu besorgen. Der Brief war in dem freundlichsten Tone geschrieben und namentlich betonte der Geber, daß es ihm zur hohen Freude und Genugthuung gereiche, daß es den Lehrern der Schule gelungen sei, sowohl die moralische als intellektuelle Entwicklung seines Sohnes durch ihre treue Erfüllung eines schwierigen Berufes so tüchtig zu fördern und zu einem schönen Ziele zu führen. Der Rektor W. nahm den Auftrag an und führte ihn ehrlich aus. Alles schien erledigt; doch das Unheil schloß nicht.

Im Juli 1878 kamen die Wahlen in den deutschen Reichstag. Die Hauptlehrer der Realschule zu H. standen treu zur liberalen Sache, zum Reich, zu der Rektor W. stand sogar an der Spitze des liberalen Wahlkomite's. (Kommt also auch im deutschen Reiche vor.) Da stand eines Tages im ultramontanen Winkeleblättchen zu lesen: „Da sehe man, was für liberale Führer die Herren seien; bestechen ließen sie sich für ihre amtliche Thätigkeit!“ Nun wurde der Fall erzählt, die Namen genannt. Der Staatsanwalt erhob Klage.

Am 10. Januar 1879 verurteilte das Kreisgericht z. H. jeden der Angeklagten zu 150 Mark Buße, da sie als Beamte für eine in ihr Amt einschlagende Handlung Geschenke angenommen hätten. Die Verurtheilten beriefen sich an das nächste Appellationsgericht. Dasselbe verwarf die Appellation und hielt das Urtheil aufrecht.

Gegen dieses Erkenntniß wandten die Verurtheilten das letzte Rechtsmittel an, die Nichtigkeitsbeschwerde an das deutsche Reichsgericht, das am 8. November lezthin in seiner Abtheilung für Strafsachen die Angelegenheit, die bereits großes Aufsehen und vielfache Spannung erregte, behandelte. Es trat der gewiß seltene Fall ein, daß die beiden Vertheidiger der Angeklagten und der Staatsanwalt (Prokurator) den nämlichen Antrag auf unbedingte Freisprechung der Angeklagten stellten und zwar namentlich aus folgenden Gründen:

Das Gesetz fordere, daß der Beamte, um sich nach § 331 strafbar zu machen, für eine in sein Amt einschlagende, konkrete Handlung ein Geschenk nehme. Eine solche konkrete Handlung könne die gesammte, namentlich die durch viele Jahre fortgesetzte Thätigkeit eines öffentlichen Lehrers niemals sein; das sei keine einzelne Handlung mehr. Zudem erweise der Lehrer ja seine Thätigkeit nicht einmal dem einzelnen Schüler, sondern immer der ganzen Klasse zugleich.

Es handle sich im vorliegenden Falle um eine Rechtsfrage und nicht um eine Thatfrage. Es sei eine besonders segensreiche Aufgabe des Reichsgerichtes, darauf hinzuwirken, daß auch der Geist der Gesetze richtig erfaßt und von den Gerichten angewandt werde, daß der Wortlogik die Spitze abgebrochen und eine zu grammatischen Auslegung der Gesetze vermieden werde.

Es müsse unterscheiden werden zwischen einem Geschenk, welches gegeben wird wegen einer Amtstätigkeit und einer solchen für eine Amtstätigkeit. Gewisse Geschenke (zu Neujahr, an Briefträger, Trinkgelder etc.) sollen nicht unter den Paragraphen fallen. Dafür könne jedoch nicht die Unüblichkeit das Kriterium bilden, sondern es sei auf ein höheres Prinzip zurückzugehen. Dieses höhere Prinzip lasse sich darin finden, daß, wenn die Handlung ohne Rücksicht auf irgend ein Geschenk bereits geschehen ist, eine strafbare Annahme des Geschenkes nicht vorliegt. Der Thatbestand der Bestechung auf Seite des Geschenkgebers erfordere, daß der Beamte durch das Geschenk u. s. w. zu einer Verletzung seiner Dienstpflicht bestimmt worden sei. Zweifellos sei aber im vorliegenden Falle, daß die Angeklagten durch das ihnen zugeflossene Geschenk zu der lange vor der Schenkung bereits abgeschlossenen Amtshandlung nicht bestimmt worden seien.

Wie schon bemerkt, beantragte der Staatsanwalt, also der öffentliche Ankläger, am Schlusse seines Vortrags unbedingte Freisprechung der Angeklagten.

Am 8. November fanden die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte statt, am 19. Nov. erfolgte die Veröffentlichung des Urtheils. Dasselbe lautet jedoch nicht ganz so, wie man hätte erwarten sollen. Es lautet dahin:

„Das bisherige Erkenntniß sei zu vernichten und die Sache in die zweite Instanz zurückzuverweisen, da § 331 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar sei, der sich nur auf Geschenke für vorgenommene oder bevorstehende concrete amtliche Handlungen bezieht, nicht aber auf Geschenke für die gesammte Lehrthätigkeit;

die Schüler müssen bei richtiger Behandlung Pietät zu den Lehrern und zur Schule haben; die Betätigung dankbarer Gesinnung könne nicht vom Gesetze zurückgewiesen werden, sofern es sich nicht um eine Abfindung für gethane Pflicht handle. Indessen sei eine Freisprechung nicht begründet, da noch der Beweis zu führen ist, ob die Familienverhältnisse zwischen Eltern und Lehrern irgend einen Einfluß gehabt hätten und ob ein Einfluß beim Abiturienten-Examen nachweisbar sei.“

Schulnachrichten.

Schweiz. Lehrerverein. Ueber die Verhandlungen des Centralausschusses vom 16. und 17. November berichtet der „Päd. Beob.“ ausführlicher, als unsere letzte Notiz war, wie folgt:

Im Anschluß an die Verlesung des Protokolls wurde die Eingabe an den Bundesrat zu Gunsten einer einheitlichen Schweizer permanenten Schulanstellung in Zürich verlesen, bei welchem Anlaß auch die in letzter Sitzung abwesenden Mitglieder, die Herren Dula, Prof. Vogt und Schulinspektor Heer sich entschieden im Sinne der Eingabe aussprachen. Es wurde beschlossen, dieselbe soll beförderlich in der Schweiz. Lehrerzeitung veröffentlicht und eine genügende Anzahl von Abzügen den Mitgliedern der eidgenössischen Räthe vor Zusammentritt der Bundesversammlung zugestellt werden.

Der Centralausschuß berieb ferner in zwei Sitzungen die Frage: Wie können die finanziellen Verhältnisse der Lehrerzeitung verbessert, resp. das sinkende Vereinsvermögen wieder gehoben werden, und faßte eine Reihe hierauf bezüglicher Beschlüsse. (Es wäre interessant, diese zu vernehmen. (D. R.))

In einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Organisationskomite des schweizerischen Lehrertages in Solothurn werden die Thematik besprochen, welche letzteres auf die Traktandenliste zu setzen gedenkt. Es wird auf die Abhaltung von Sektionsversammlungen verzichtet und dafür sollen in allgemeinen Versammlungen folgende in inneren Zusammenhänge mit einander stehenden Gegenstände behandelt werden:

- 1) Ueber die materiellen und intellektuellen Grundbedingungen des Schulwesens der Schweiz.
- 2) Ueber die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in den letzten sechs Jahren, insbesondere die Resultate des Jahres 1879.
- 3) Die obligatorische Fortbildungsschule.
- 4) Wie ist die Lehrerbildung zu gestalten, um den erhöhten Anforderungen zu genügen? Vorschlag der Gründung eines schweizerischen Lehrerpädagogiums.

Zur Illustration dieser Vorschläge sollen ange stellt werden:

- 1) Arbeiten der anstreitenden Schüler des Kantons Solothurn.
- 2) Zeichnungen der solothurnischen Schüler.
- 3) Sämtliche Rekrutenarbeiten der Schweiz vom Jahr 1879.

Der Landesschulrat von Glarus machte die Auseinandersetzung, das 1863 vom schweizerischen Lehrerverein herausgegebene Regeln- und Wörterverzeichniß zur deutschen Rechtschreibung möchte neu aufgelegt werden. Es wurde eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Seminardirektoren Dula, Küegg und Sutermeister (welche seiner Zeit die erste Auslage vorbereitet hatten) und den Herren Seminarlehrern Baumgartner in Winterthur und von Arg in Solothurn, mit dem Auftrage, das Orthographiebüchlein auf Grundlage der jüngsten Verathungen in Deutschland zu revidieren.

Bern. Die Verfassungsrevision scheint nach und nach doch in's Rollen kommen zu wollen. Dabei wird auch die Schul-Stellung zu nehmen haben. Wir möchten deshalb zur Diskussion dieses Traktandum's auffordern und sind bereit, bezüglichen Ansichten im Schulblatt Platz zu geben. Der Gegenstand

dürfte sich auch in vorzüglicher Weise als obligatorische Frage für die Schulsynode eignen.

Wie in den Blättern zu lesen ist, will die Erziehungsdirektion „aus Ersparnissgründen“ über die diejährige Prüfungen der ausgetretenen Primarschüler keinen Bericht ausarbeiten und durch den Druck vervielfältigen lassen. Als Erfolg dafür läßt sie die Tabellen, welche von den Prüfungskommissionen ausgefertigt worden sind, bei den Schulkommissionen des bezüglichen Amtsbezirks zirkulieren. — Das dürfte für dies Mal auch genügen.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern.

Auf Anregung einiger Schulmänner der Stadt Bern konstituierte sich im November 1878 ein Schulausstellungsverein unter dem Präsidium des Herrn Direktor Kummer. Nachdem man sich bei den Tit. Bundes-, Kantons- und Stadtoberhöften erkundigt, ob die Schulausstellung auch von dieser Seite die nothwendige Unterstützung erhalten werde, und von allen drei Behörden günstige Zusagen gemacht wurden, schritt der Verein an's Werk. Die ersten Monate des Jahres 1879 verliefen unter Berathungen und Vorarbeiten. Es fragte sich, welche Gegenstände Aufnahme in die Ausstellung finden sollten und in welches Verhältniß Behörden und Verein zur Ausstellung treten werden.

Darüber, daß die Schulausstellung Mustersammlungen von Lehrmitteln und Schulutensilien enthalten sollte, waren Alle einig und Viele waren der Ansicht, man solle sich mit diesem begnügen, während Andere hervorhoben, eine Sammlung sämtlicher schweizerischer Lehrmittel, Schulgesetze und Verordnungen wäre ebenfalls sehr lehrreich und würde über den Zustand des schweiz. Schulwesens sowohl den Tit. Behörden als dem Publikum genauen Aufschluß geben. So entschloß man sich die Schulausstellung in zwei Abtheilungen zu trennen:

- I. Schweizerische Lehrmittel.
- II. Mustersammlung.

Schwieriger war die Frage zu lösen, wie die Behörden und der Verein sich in die Verwaltung der Ausstellung teilen sollen. Es wurde vorgebracht, daß jeder mitwirkende Theil wenigstens einen Vertreter in die Direktion wählen könne. Da aber der h. Bundesrat auf dieses Recht verzichtete, so wurde die Direktion aus je einem Vertreter der Erziehungsdirektion, des Gemeinderathes des Stadt Bern und des Vereins gebildet. Diese Direktion ist eigentliche Aufsichtsbehörde und der Vorstand des Ausstellungsvereins hat nur den Verein zu leiten, in dessen Aufgabe es liegt, die Ausstellung finanziell und geistig zu unterstützen.

Die Zahl der Vereinsmitglieder wuchs rasch und stieg bald über 200. Es sind mehr Mitglieder der Schulkommissionen, Buchhändler, Lehrer. Der jährliche Beitrag wurde in der Absicht auf das Minimum von Fr. 2 festgesetzt, damit der Eintritt Federmann möglich sei.

Im Mai wurde mit der Sammlung der Ausstellungsgegenstände begonnen. Die bernische Regierung gab unentgeltlich ein Lokal, das auf Jahre hinaus Raum zu bieten schien, aber jetzt schon überfüllt ist. Überdies gab die Regierung einen jährlichen Beitrag von 500 Fr., der Gemeinderath der Stadt Fr. 250, der Verein circa 500 Fr. Die Verwaltung übernahm ein Mitglied, so daß die Summe auf die nothwendigen Einrichtungen verwendet werden konnte.

Die Tit. Bundes- und Kantonsbehörden lieferten aus ihren Archiven wertvolles Material, Ausstellungsgegenstände aus allen Theilen der Schweiz und aus dem Auslande wurden eingefandt, so daß heute schon sämtliche Kantone und alle Zweige des Schulwesens der Ausstellung vertreten sind.

Ein Gang durch dieselbe ist schon jetzt sehr lehrreich. Man sieht, daß zur Stunde noch viel Geld förmlich vergeudet wird, indem Schulbehörden ganz verfehlte Anschaffungen machen, während für die nämlichen Summen vortreffliche Einrichtungen könnten erstellt werden. Die Ausstellung enthält auch schon einige Lehrmittel, welche Lehrern und Schülern die Arbeit ganz außerordentlich vereinfachen, wodurch ein großer Zeitgewinn und eine Schonung der geistigen Kräfte erzielt werden kann, wovon aber auch die meisten Lehrer kaum eine Ahnung haben.

So tritt denn die Aufgabe der Schulausstellung immer klarer an den Tag. Wenn einerseits das Leben mit seinen unerbittlichen Forderungen an die Schuln herantritt und eine große Entfaltung der geistigen Kräfte und die Erwerbung vieler Kenntnisse gebietet, andererseits aber die Ärzte fortwährend ihre warnende Stimme erheben, indem sie die Gesundheit unserer Jugend im höchsten Maße gefährdet sehen, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, die Schuleinrichtungen und Lehrmittel so zu vervollkommen, daß die öffentliche Erziehung sowohl die Bedürfnisse des praktischen Lebens befriedigt, als auch die Gebote der Hygiene erfüllt.

Unsere Schulausstellung möchte alle diese Hilfsmittel sammeln, davon eine sorgfältige Auswahl treffen oder dieselben unsren Verhältnissen anpassen, den Schulbehörden und Lehrern bekannt machen, damit sie möglichst rasch in den Schulen Eingang finden.

Zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit, zeichnet mit vollkommener Hochachtung

E. Lüthi.

Bern, den 6. November 1879.

Recension. (Eing.)

In der Schulbuchhandlung J. Antenen in Bern ist letzten Monat Oktober ein neues Lehrmittel erschienen, betitelt: „Kleine Geographie der Schweiz für die Schüler,“ von einem bernischen Lehrer. Sind der geographischen Handbüchlein nicht genug, daß noch neue dergleben verfaßt werden? Wirklich herrscht kein Mangel und die Schulgeographie von N. Jakob hat sich wohl in den meisten bernischen Primarschulen eingebürgert. Trotzdem dieselbe von grossem Fleiß, Einsicht und Liebe zur Sache von Seite des Verfassers zeugt, so hat sie doch nicht dem geographischen Unterricht empor geholfen, weil die Wahl des Stoffes zu objektiv und zu wenig subjektiv gehalten ist (?). Es ist deshalb das neue obengenannte Büchlein freudig zu begrüßen, da es den aufgestellten naturgemäßen Grundsätzen des geographischen Unterrichts entspricht. Mit großem Geschick hat der Verfasser es verstanden, das Nothwendigste, Hauptähnliche und Charakteristische aufzunehmen und hervorzuheben. Durchgehends ist die Wahl des Stoffes der Art, daß auch der Lehrer angeregt wird, dem Schüler lebensvolle Bilder zu bieten, die das Kindes-Interesse lebendig erhalten, seine Kenntnisse erweitern, den Sinn für Naturschönheiten wecken und die Liebe zur Heimat kräftig fördern. Das Büchlein soll hiermit der Lehrerhaft zur Aufschaffung in ihren Schulen bestens empfohlen sein. Der Preis des Büchleins beträgt per Exemplar nur 35 Rp. und kommt Dutzendweise noch billiger.

Festgeschenke für Schule und Haus.

In prächtvollem Farbendruck sind bei Caspar Knüsli in Zürich folgende Bilder zu haben.

Familienglück. Familiensorge. Der Mutter Unterricht. Des jüngsten Sohnes Abschied. Der einsamen Eltern Trost. Der kleine Baumeister. Die Großmutter. Brüderchen. Für Mütterscherd. Das Bilderbuch. Der Schuhengel. Der Zinsgroschen. Grablegung Christi. Ecce homo. Kreuzabnahme. Christus predigend. Größe 11/17 cm. à 10 Cts. Wilhelm Tell von Raux gemalt. Größe 18/22 cm. à 10 Cts. Parthienweise mit 20 % Rabatt.

Veranstaltung
der oberargauischen Sektion des Mittelschul Lehrervereins,
Samstags, den 6. Dezember nächsthin Vormittags 11 Uhr in
Wynigen.

Traktanden:
1. Astronomisches von Mäder.
2. Wynigervertrag von Frieden.
Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Schulwandarten
aller Welttheile und Länder (Kataloge gratis und franko!) stets in reichster Auswahl vorrätig! J. Dalp'sche Buchhandlung (E. Schmid) Bern.

Ein neues Liederbuch für Männerhöre. Soeben erschien:

Heimathklänge. Eine Sammlung leichter Lieder

für schweizerische Männerhöre.
Herausgegeben von S. S. Pieri.
Herausgeber des „Liederfranzes“, der „Alpenröschen“ und des Turner-Liederbuches

20 Bogen fl. 8°. Preis brosch. Fr. 2.—

Von allen Seiten aufgesondert, entzloß sich der Verfasser zur Herausgabe dieser Sammlung.

Die glänzenden Erfolge seiner Liedersammlungen für Schulen und Frauenhöre sichern dem vorstehenden neuen Werken eine freundliche Aufnahme zu.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch den Verleger
E. J. Wyss in Bern.